



Kunstverein Friedrichstadt e. V.

## **SATZUNG**

### **§ 1**

- (1)** Der Kunstverein Friedrichstadt e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Kunstfreunde und Förderer der Kunst und Kultur zusammengeführt werden, um künstlerisch-kreativen Vorhaben anzuregen und umzusetzen. Insbesondere sollen auch Kinder und Jugendliche in Kunstprojekte einbezogen werden, um frühzeitig Ihre Kreativität, Gestaltungsfreude und Talente zu wecken.
- (3)** Außerdem erreicht der Kunstverein Friedrichstadt e. V. seinen Vereinszweck, indem er die Trägerschaft geförderter gemeinnütziger Künstler-Projekte für die Kinder- und Jugendkulturarbeit übernimmt und bestrebt ist, durch Veröffentlichungen in den Medien eine möglichst große Öffentlichkeit für derartige Kunstprojekte zu erreichen. In diesem Sinne ist die Tätigkeit des Kunstvereins Friedrichstadt e. V. darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet selbstlos zu fördern.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

- (1)** Der Verein hat ständige Mitglieder und Gastmitglieder.
- (2)** Die ständige Mitgliedschaft bietet das Recht auf umfassende aktive Teilnahme am Geschehen des Vereins und ermächtigt das Vereinsmitglied zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zum Stimmrecht bei Wahlen.
- (3)** Als Träger von geförderten Künstler-Projekten bietet der Kunstverein Friedrichstadt den Teilnehmern die Gastmitgliedschaft für die Zeit Ihrer aktiven Mitwirkung am Projekt an. Die Gastmitgliedschaft ermöglicht die Nutzung der materiellen Ausstattung des Kunstvereins sowie die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Mitgliederversammlung im Zeitraum der Mitgliedschaft, letzteres ohne Stimmrecht bei Wahlen. Die Gastmitgliedschaft endet nach Abschluss des Projektes automatisch.



- (4) Mitglied des Kunstvereins Friedrichstadt e.V. kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigung werden, die die Satzung anerkennt.
- (5) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mindestbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen das Interesse des Kunstvereins Friedrichstadt e. V. verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Beweggründe des betreffenden Mitglieds persönlich oder schriftlich entgegenzunehmen. Der Beschluss des Vorstands und seine Begründung sind ihm mit Einschreiben zuzustellen oder gegen Quittung persönlich auszuhändigen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Über die Berufung über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6

Die Organe des Kunstvereins Friedrichstadt e. V. sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 7

- (1) Der Vorstand des Kunstvereins Friedrichstadt e. V. besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## § 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand des Vereins einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin und beinhaltet die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung.



- (2) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresfinanzberichtes des Vorstandes,
  - Entlastung des alten Vorstands,
  - Wahl des neuen Vorstands,
  - Beschluss der Beitragsordnung,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
  - Bestätigung des Arbeits- und Veranstaltungsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer bei Satzungsänderungen, die eine 2/3-Mehrheit und bei Vereinsauflösung, die eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.
- (4) Erfordert es das Interesse des Kunstvereins Friedrichstadt e. V., so kann der Vorstand auch im Verlauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auch tun, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (in Urschrift und Abschrift) anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Registrierung im Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 9**

- (1) Der Kunstverein Friedrichstadt e. V. ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person. Er bemüht sich um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein wird rechtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Für die Betreuung zeitlich befristeter Einzelprojekte erhält der jeweilige Projektleiter vom Vorstand diesbezügliche Handlungsvollmacht und Unterschriftsbefugnis.

## **§ 10**

Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden in Form ehrenamtlicher Arbeitsleistungen erbracht.



**§ 11**

- (1) Der Kunstverein Friedrichstadt e. V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Bestätigung der Satzungsänderung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21.01.2020

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The signature appears to be 'Marlies Schneider'.

Dr. Marlies Schneider